

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0017/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	03.03.2021	Vorberatung
Rat der Stadt	23.03.2021	Entscheidung

Widmung der Gemeindestraße " Alte Landstraße"

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt die „Alte Landstraße“ für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung entsprechend den Erläuterungen zu widmen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Mit Erlass des Bundesfernstraßengesetzes 1953 wurde das Straßenrecht neu kodifiziert und war Vorbild für die Länder. In Nordrhein-Westfalen trat das Landesstraßengesetz am 01.01.1962 in Kraft. Für die Straßen, die danach entstanden sind, ist die Rechtsnatur somit eindeutig.

Problematisch sind die Straßen, die vor 1962 entstanden sind. Hier galt für den überwiegenden Teil von NRW das preußische Recht. Nach deren Rechtsprechung konnte eine Widmung durch die Wegeaufsichts- bzw. Wegepolizeibehörde, den Wegeunterhalter oder durch den Wegeeigentümer vorgenommen werden. In den meisten Fällen lässt sich leider aus den vorliegenden Unterlagen die Entstehung weder eindeutig erkennen noch nachvollziehen. Des Weiteren existieren für vielen Straßen auch keine Anordnungen und Entscheidungen in schriftlicher Form.

In den letzten Jahren wurden deshalb vielen Gemeindestraßen im Zusammenhang eines Bauantrages „Quasi gewidmet“. Dies ist jeweils ein aufwendiger Verwaltungsakt in dem im

Einzelfall die Rechtsgrundlagen für die Entstehung der Straßen recherchiert werden müssen.

Aus diesem Grund wurde vereinbart, dass alle älteren Straßen wozu keinerlei Widmungsunterlagen vorliegen bzw. die nachweislich vor 1962 entstanden sind, nochmal aktuell gemäß dem § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung zu widmen.

Die Widmung der „Alte Landstraße“ soll derart erfolgen:

Straßenbezeichnung

1. Alte Landstraße
Flur 22, Flurstück 773
2. Alte Landstraße
Flur 26, Flurstück 802

Straßengruppe

Zu 1. Anliegerstraße mit einseitigem Gehweg
Ausbaulänge 571 m

Zu 2. Anliegerstraße mit beidseitigem Gehweg
Ausbaulänge 280 m

Beschränkung der Widmung

Zu 1. Ein Teilbereich (Stichstraße) Sackgasse

Anlagen:

- Lageplan (DGK) 1:1.750
- Auszug Bebauungsplan
- Katasterplan 1:1.750